

Einheit I

Einstieg in die Falllösung anhand eines Beispielfalls

Als erstes: Fallfrage lesen! Dadurch filtert man automatisch das Unwichtige heraus (zB in dem Fall, dass drei Täter eine Bank ausrauben und einer der Täter von der Polizei auf der Flucht erschossen wird und nach der Strafbarkeit der Beteiligten gefragt wird: Die Strafbarkeit von Toten wird nicht geprüft!)

Allgemeine Prüfungsgrundsätze:

- Sofern möglich und sinnvoll: Tatkomplexe bilden (Tatkomplex = zeitlich und räumlich zusammenhängender und abgeschlossener Handlungsstrang)
- Täter vor Teilnehmer (= Tatnächsten Täter zuerst) prüfen
- Schwerstes Delikt zuerst prüfen
- Vollendung vor Versuch prüfen
- Vorsatz vor Fahrlässigkeit prüfen

Diese Prüfungsgrundsätze können selbstverständlich nicht immer ganz genau Anwendung finden: Beispielsweise in einem Fall von versuchtem Totschlag mit vollendeter Körperverletzung sei dazu geraten, den versuchten Totschlag vor der vollendeten Körperverletzung zu prüfen.

Beispielfall:

A sitzt bei B zum Kaffeetrinken bei Tisch. Während der Unterhaltung spielen die beiden Karten. A gewinnt immer, was B überhaupt nicht gefällt. Als A ihn bittet, ihm noch eine Tasse Kaffee einzuschenken, greift B nach seiner Thermoskaffeekanne und schüttet dem A in voller Absicht den restlichen noch heißen Kaffee auf Hemd und Hose. A schreit vor Schmerz auf und erleidet Verbrennungen an Oberkörper und Beinen. B erbot: „So, das hast Du nun davon, dass Du immer gewonnen hast...“ A fährt sofort nach Hause.
Strafbarkeit des B nach dem StGB?

Aufbau der Prüfung (grobe Lösungsskizze):

- 1) Tatbestand
 - a. Objektiver TB
 - b. Subjektiver TB
- 2) Rechtswidrigkeit
- 3) Schuld

Der Tatbestand

Der gesetzliche Tatbestand umfasst objektiven und subjektiven Tatbestand:

à Der objektive TB beschreibt objektiv das begangene Delikt, umfasst also die objektiven Voraussetzungen einer strafbaren Handlung. Auf eine bestimmte Vorstellung des Täters von der Tat kommt es hier nicht an.

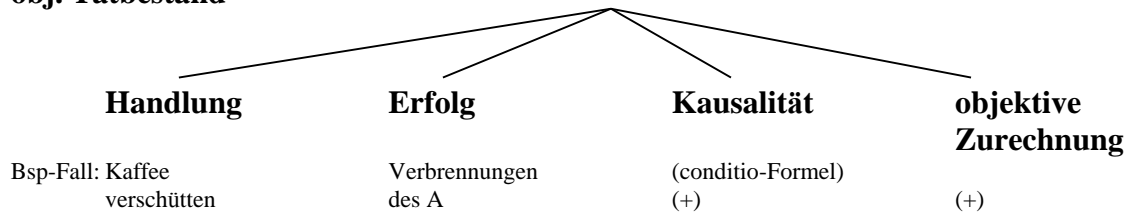
à Der subjektive TB beinhaltet nun die Vorstellung des Täters von der Tat, also das subjektive Element der Tat: Wusste der Täter, was er tat? Tat er es absichtlich? Kam es ihm auf den Erfolg gerade an oder wollte er ihn gar nicht?

à In der Prüfung eines Vorsatzdelikts wird also nach objektivem und subjektivem TB unterschieden. Nicht so hingegen bei Fahrlässigkeitsdelikten: Hier war sich der Täter der Begehung einer Straftat gerade nicht bewusst, weshalb es auf den subjektiven TB nicht ankommen kann – es gibt gar keinen subjektiven TB (dazu später mehr).

Der objektive Tatbestand

Grundsätzlich muss in fast allen Tatbeständen jemand durch eine Handlung einen Erfolg herbeigeführt haben, um sich strafbar zu machen (sog. *Erfolgsdelikte*). Dieser Erfolg muss kausal auf einer Handlung beruhen und dem Täter objektiv zurechenbar sein (dazu später mehr). Die *Prüfung* des objektiven Tatbestands eines Gesetzes gliedert sich also wie folgt:

obj. Tatbestand



Es gibt auch sog. *Tätigkeitsdelikte*, bei denen schon ein reines Verhalten unter Strafe gestellt wird. Insoweit kommt es auf einen Erfolg nicht an. Ein Beispiel dafür ist § 316 (Trunkenheit im Verkehr) oder § 123 StGB (Hausfriedensbruch).

Prüfungsablauf in der Klausur:

1) Lösungsskizze: Welche §§ des StGB kommen in Betracht?

a. Jeweiliger Tatbestand (TB)

i. Obj. TB

1. Handlung à Def.: „*vom Willen getragenes Tun oder Unterlassen*“ à (P): Reflexe (haben keine Handlungsqualität) / Automatismen (haben Handlungsqualität)
2. Erfolg = tatbestandsmäßiger Erfolg
3. Kausalität à iSd „*conditio-sine-qua-non*“-Formel à Def.: „*Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele*“
4. obj. Zurechnung à dient der Eingrenzung; sonst wäre auch die Mutter des Täters kausal für den Erfolg... à Def.: „*Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat*“ (Es ist aber zB nicht schon ausreichend: A ist in München zu schnell gefahren, deshalb rennt ihm in Passau ein Kind vor den Wagen à Nur weil A in München zu schnell gefahren ist, ist ihm die Verletzung des Kindes noch nicht objektiv zurechenbar: Die Verletzung des Kindes ist vom Schutzzweck der Norm (50 km/h in der Stadt) nicht erfasst: A soll sich in München nicht deshalb an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten, weil er in Passau sonst ggf. ein Kind überfährt à Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen.)

ii. Subj. TB

1. Vorsatz à Def.: „*Wissen und Wollen der Erfüllung der Merkmale des objektiven Tatbestands*“
2. ggf. Zueignungsabsicht, zB bei § 242

iii. ggf. obj. Bedingungen der Strafbarkeit (zB § 231, dazu später mehr)

b. Rechtswidrigkeit

c. Schuld

d. ggf. Strafantrag, Regelbeispiele oder Strafausschließungsgründe

2) Ausformulierung

Lösungsskizze zum Beispielfall: [auf den Qualifikationstatbestand des § 224 sei hingewiesen, er soll hier aber noch nicht zur Anwendung kommen]

1) § 223 StGB

- a. Tatbestand
 - i. Objektiver TB

Gesetzeswortlaut	Prüfungsaufbau
wer (hier B)	Handlung (B verletzt A)
einen anderen (A)	
<i>durch ein Tun oder Unterlassen (steht nicht im Gesetz, muss aber hineingelesen werden)</i>	Erfolg
körperlich misshandelt oder in der Gesundheit schädigt	
	Kausalität
	Objektive Zurechnung

- 1. Handlung → Kaffee verschütten → +
- 2. Erfolg → Verbrennungen des A → +
- 3. Kausalität → +
- 4. objektive Zurechnung → +

ii. Subjektiver TB

- 1. Vorsatz (= Wissen und wollen der Merkmale des obj. TB) → +

- b. ReWi → +
- c. Schuld → +

2) § 303

a. TB

i. Obj. TB

- 1. Handlung → Kaffee verschütten → +
- 2. Erfolg → Beschädigung der Kleidung des A → strittig (s.u.), hier +
- 3. Kausalität → +
- 4. objektive Zurechnung → +

ii. Subj. TB

- Vorsatz → +

- b. ReWi → +
- c. Schuld → +

3) Gesamtergebnis

B hat sich strafbar gemacht gemäß § 223 in Tateinheit (§ 52) mit § 303.

In der ausformulierten Lösung würde sich also ergeben:

A hat gehandelt (er hat B den Kaffee über den Körper geschüttet), dadurch hat er einen Erfolg herbeigeführt (B hat Verbrennungen erlitten); Diese Handlung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (Kausalität), und er hat eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die sich im tatbestandlichen Erfolg auch verwirklicht hat (objektive Zurechnung).

Was die Prüfung von Kausalität und objektiver Zurechnung betrifft, sei darauf hingewiesen, dass es dazu keiner langen Ausführungen bedarf, sofern diese Prüfungspunkte absolut unproblematisch sind: Steht im Sachverhalt etwa, dass A den B erschossen hat, dann muss nicht geprüft werden, ob A vielleicht für den Tod des B kausal geworden ist. Das ist so offensichtlich, dass Ausführungen hierzu unnötig sind. Es reicht dann ein Satz, der

beinhaltet, dass A den objektiven Tatbestand des § 212 erfüllt hat. Die Probleme liegen in einer solchen Klausur dann in einem anderen Bereich (zB Rechtfertigungsgründe, dazu später mehr), und man sollte daher für den objektiven Tatbestand keine wertvolle Zeit verschwenden.

Wenn man eine Lösung **ausformuliert**, dann baut sich die Prüfung stets wie folgt auf:

- a. *Obersatz* (à was wird im Folgenden geprüft?)
- b. *Definition* (à Definitionen der TB-Merkmale)
- c. *Subsumtion* (à Übertragung der objektiven Voraussetzungen des Gesetzes auf den Fall)
- d. *Ergebnis* (à Zusammenfassung: obj. TB [nicht] erfüllt)

Ausformulierungsvorschlag:

Hinweis I: Grundsätzlich wird vom Studenten bis zum ersten Staatsexamen ein Gutachten erwartet, es muss also im Gutachtenstil formuliert werden.

Das heißt, dass zuerst eine Vermutung vorangestellt wird (*Obersatz*: A könnte sich gemäß § ... strafbar gemacht haben). Anschließend werden die tatbestandlichen Merkmale *definiert* (soweit erforderlich). Der nächste Schritt ist die sog. *Subsumtion*, also die Prüfung, ob der abstrakte Tatbestand auf den konkreten, im Fall geschilderten Lebenssachverhalt Anwendung findet. Diese Prüfung endet mit dem *Ergebnis*, dass der TB entweder erfüllt ist, oder eben nicht.

Wenn aber ein Punkt völlig unproblematisch ist (zB dass A den B laut Sachverhalt erschossen hat), dann reicht ein Satz im objektiven Tatbestand im sog. Urteilsstil: „A hat den B erschossen, damit ist der objektive TB des § 212 erfüllt.“

Hinweis II: Keine Superlative / Übertreibungen und kein Pathos verwenden! Stets sachlich bleiben. Wichtig ist auch, dass der Bearbeiter sich in Problemfragen entscheidet und keine vagen Formulierungen wählt, die dem Korrektor nicht zeigen, ob der Bearbeiter sich seiner Sache sicher ist (typisches Beispiel für eine nicht-empfehlenswerte Formulierung: „...liegt hier wohl vor...“)

I) § 223 [auf den Qualifikationstatbestand des § 224 sei hingewiesen, er soll hier aber noch nicht zur Anwendung kommen]

1) TB

a. Obj. TB

i. Obersatz à

1. Alternative: B hat dem A den heißen Kaffee über den Oberkörper und die Hose gegossen (*Handlung*). Dadurch könnte er den A körperlich misshandelt oder in seiner Gesundheit geschädigt haben (*Erfolg*).
2. Alternative: B könnte den A durch das Begießen mit heißem Kaffee körperlich misshandelt oder in seiner Gesundheit geschädigt haben (*beinhaltet Handlung und Erfolg*).

Hinweis: Wenn man die Handlung des Täters schon in den Obersatz mit einbaut, verkürzt man sich die spätere Subsumtion und kann Subsumtion und Ergebnis zusammenfassen. Das bietet sich bei unproblematischen Fällen an. Wiederholungen sollten vermieden werden.

ii. Definition à

1. **Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.**

Hinweis: Der Teilsatz „...die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt“ sollte nicht weggelassen werden; er stellt den Bezug zum Körper her – anschreien reicht demnach für § 223 nicht aus, eine Ohrfeige hingegen schon.

2. **Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines pathologischen, also krankhaften Zustands.**

iii. Subsumtion →

1. A hat Verbrennungen an Oberkörper und Beinen erlitten, die einen pathologischen Zustand darstellen. Da A auch Schmerzen hatte, handelt es sich auch um eine körperliche Misshandlung.

iv. Ergebnis →

1. Er wurde also durch das Verhalten des B in seiner Gesundheit geschädigt. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

b. Subj. TB

i. B hat den Kaffee in vollem Wissen und Wollen um die Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Erfolges auf A gegossen. Er hatte somit Vorsatz.

Hinweis: Hier kann man auch in den Urteilsstil verfallen und einfach schreiben: „B handelte wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich.“

Hinweis: Es gibt verschiedene Vorsatzformen:

1. dolus directus 1. Grades → Absicht → es kommt dem Täter gerade darauf an, dass es zu einer Rechtsgutsverletzung kommt

2. dolus directus 2. Grades → Der Täter weiß sicher um den Erfolg seiner Handlung; selbst wenn dem Täter der Erfolg höchst unerwünscht ist, kann dol. dir. 2. Grades bejaht werden

3. dolus eventualis → Billigungstheorie (h.M.) → der Täter nimmt den von ihm vorausgesehenen eintretenden Erfolg billigend in Kauf. → P: Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit (dazu später mehr)

2) ReWi → B handelte rechtswidrig. / Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

3) Schuld → B handelte auch schuldhaft. / Entschuldigungsgründe sind nicht erkennbar.

II) § 303

1) TB

a. B könnte sich einer Sachbeschädigung strafbar gemacht haben. Dazu müsste er eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

b. Definitionen:

i. **Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB).** Das Hemd und die Hose des A sind körperliche Gegenstände.

ii. **Fremd ist die Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen steht.** Die Kleidungsstücke gehören A, sind somit für B fremd.

iii. **Eine Sache ist beschädigt, wenn sie zumindest vorübergehend in ihrer bestimmungsmäßigen Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt und im Vergleich zu ihrer bisherigen Beschaffenheit nachteilig verändert worden ist.**

iv. **Eine Sache ist zerstört, wenn sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren hat.**

c. Hier hat B dem A Kaffee über die Kleidungsstücke gegossen, so dass A sowohl Hemd als auch Hose zumindest vorübergehend nicht gebrauchen kann.

d. Die Kleidung des A wurde also beschädigt, B hat den objektiven Tatbestand des § 303 erfüllt. → **ist fraglich → letztlich beides vertretbar**

- 2) ReWi → B handelte rechtswidrig. / Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.
- 3) Schuld → B handelte auch schuldhaft. / Entschuldigungsgründe sind nicht erkennbar.

III) Konkurrenzen

B hat durch eine Handlung mehrere Straftatbestände erfüllt. Er hat somit in Tateinheit (§ 52) gehandelt.

IV) Gesamtergebnis

B hat sich der Körperverletzung gemäß § 223 in Tateinheit (§ 52) mit Sachbeschädigung gemäß § 303 strafbar gemacht.

ACHTUNG: Ob § 303 hier erfüllt ist oder nicht, ist strittig. Die Streitbearbeitung soll an dieser Stelle jedoch noch keine Rolle spielen, weshalb nur darauf hingewiesen sei, dass im vorliegenden Fall sowohl angenommen werden kann, dass die Kleidungsstücke beschädigt sind und somit § 303 erfüllt wäre, als auch vertretbar ist, dass § 303 nicht einschlägig ist.

Für den geneigten Leser sei aber dennoch ein Formulierungsbeispiel für eine Streitdarstellung geboten:

...

II) § 303

1) TB

a. Obj. TB

B könnte sich einer Sachbeschädigung strafbar gemacht haben. Dazu müsste er eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB). Das Hemd und die Hose sind körperliche Gegenstände.

Fremd ist die Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen steht. Die Kleidungsstücke gehören A, sie sind somit für B fremd.

Eine Sache ist zerstört, wenn die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig und dauerhaft aufgehoben ist. Das ist hier nicht der Fall.

Eine Sache ist grundsätzlich dann beschädigt, wenn sie zumindest vorübergehend in ihrer bestimmungsmäßigen Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt und im Vergleich zu ihrer bisherigen Beschaffenheit nachteilig verändert worden ist.

Hier hat B dem A Kaffee über die Kleidungsstücke gegossen, so dass A sowohl Hemd als auch Hose zumindest vorübergehend nicht gebrauchen kann.

Fraglich ist aber, ob der Tatbestand auch schon dann erfüllt ist, wenn zwar eine vorübergehende bestimmungsgemäße Unbrauchbarkeit vorliegt, aber keine Substanzverletzung an der Sache vorgenommen wurde.

Nach einer Ansicht ist für die Erfüllung des Tatbestandes eine Substanzverletzung erforderlich. Demnach läge hier keine Sachbeschädigung vor. Gegen diese Ansicht spricht, dass nur äußerliche Veränderungen an der Sache demnach keine Sachbeschädigung wären. Die Ergebnisse dieser Theorie würden zu einer zu einer zu starken Einengung des Geltungsbereichs des § 303 führen.

Einer anderen Ansicht zufolge bedarf es keiner Substanzverletzung. Auch die vorübergehende Unbrauchbarkeit reicht demnach aus. Dann wäre der Tatbestand der Sachbeschädigung hier erfüllt. Diese Ansicht vermag auch die äußerliche Veränderung der Sache ohne Substanzverletzung im Tatbestand der Sachbeschädigung zu erfassen. Die Einwirkungsfolgen müssen aber erheblich sein, dürfen also nicht mühelos wieder beseitigt werden. Andernfalls würde der Geltungsbereich des § 303 zu weit ausgedehnt. Außerdem darf die Strafbarkeit nicht auf dem ästhetischen Befinden des Eigentümers beruhen.

Die vorliegende vorübergehende Beeinträchtigung der Kleidungsstücke ist durch das Waschen der Kleidungsstücke zu beheben, ob dies allerdings noch „leicht“ ist, scheint fraglich. Müsstes die Kleidungsstücke gereinigt werden, dann läge keine leichte Behebbarkeit vor, normales Waschen hingegen ist nicht aufwendig.

Die Kleidung des A wurde also zwar beschädigt, jedoch lässt sich diese Beschädigung leicht beheben, weshalb § 303 nicht einschlägig ist.

B ist somit nicht strafbar nach § 303.